Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 84 — Mittwoch, den 20. Oktober. — 1915 — Dreiundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung.

Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. **Reichskartoffelstelle.**

§ 1.

Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde; sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, vier Bevollmächtigten zum Bundesrate, vier Vertretern der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernennt die Mitglieder des Beirats. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und sechsundzwanzig Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf Kommunalverbände und Verbraucher, vier auf den Handel, vier auf die Landwirtschaft, vier auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände und Verbraucher, des Handels sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

II. **Beschaffung der Kartoffeln.**

§ 5.

Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter 1915/16 erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht anderweitig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erläßt die Reichskartoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie zu lagern sind.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung zwischen einem Kommunalverband und der Reichskartoffelstelle ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig.

§ 6.

Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehre zu decken. Insoweit dies zu den Grundpreisen (§ 10), bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zuzüglich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2) nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder an die von dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den Kommunalverbänden die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mengen zu belassen.

§ 7.

Zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden Mengen sind alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können.

Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadensersatzpflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle kann die Verpflichtung aufgehoben werden.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 20. Oktober 1915.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können nähere Bestimmungen über die Durchführung der Verpflichtung aus Abs. 1 erlassen.

§ 8.

Zur Beschaffung der nach § 6 abzugebenden Mengen kann das Eigentum an Vorräten der Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche bis zur Höhe von 10 vom Hundert ihrer Ernte auf Antrag des Kommunalverbandes oder der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde einer in der Anordnung bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Vorräte zu richten; sobald sie dem Besitzer zugeht, geht das Eigentum über. Der Anordnung hat eine Aufforderung an den Besitzer vorauszugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszusondern. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt und darf den Grundpreis nach § 10 nicht übersteigen. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann die zuständige Behörde neben dem Enteignungspreis eine Vergütung für Verwahrung gewähren, die die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf. Ueber Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 Abs. 4 die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausstellung von Bezugsscheinen ermächtigen, Kartoffeln aus den gemäß § 6 Satz 2 abzugebenden Vorräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke sie erworben werden, auf die abzugebenden Mengen dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden Mengen anzurechnen. Der erwerbende Kommunalverband hat der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

§ 10.

Der Grundpreis (§ 8) für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1915 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger

	Mark
in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	55
in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolfstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.	57
in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg ohne das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen Hamburg	59
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs	61

§ 11.

Die Grundpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 12.

Die Grundpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

§ 13.

Die Grundpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Grundpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein. Die Kartoffeln sind an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichskartoffelstelle fest.

III. **Versorgung der Bevölkerung.**

§ 14.

Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben.

§ 16.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels abgeben, nach den von der Reichskartoffelstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 17.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. **Schlußbestimmungen.**

§ 20.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 21.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 22.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, gemäß § 14 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Veröffentlicht
Belgard, den 14. Oktober 1915.
Der Kreisausschuß.

Ausführungs-Anweisung

zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 647).

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. **Allgemein.**

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Be-

griff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

II. Im einzelnen.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Absatz 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Aufforderung ist erforderlichen Falls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgesetze §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14.

Die Uebertragung (Satz 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Aemter, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15.

Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18.

Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreisausschuß erlassen.

Zu § 20.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Minister des Innern. v. Loebell.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Veröffentlicht
Belgard, den 14. Oktober 1915.
Der Kreisausschuß.

Die Isolierung Deutschlands im gegenwärtigen Weltkrieg hat vor allem auf dem Gebiete der Oele und Fette zu einer nie gekannten Knappheit geführt, der vornehmlich durch Nutzbarmachung aller heimischen Oelquellen gesteuert werden muß. So gingen bisher die Bucheckern unserer Wälder fast durchweg der Oelgewinnung verloren, und nur wenige kleine Oelmühlen haben bis auf den heutigen Tag noch aus diesen Früchten ein überaus wertvolles und wohlschmeckendes Speiseöl geschlagen, deren Rückstände (Kuchen) als Kraftfuttermittel Verwendung finden.

Die besonders reiche Ernte dieses Jahres dem Vaterland zu erhalten, hat der unterfertigte, unter Aufsicht des Reichskanzlers stehende Kriegsausschuß durch seine zur Bewirtschaftung der heimischen Oelsaatenernte — die ihm durch Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 übertragen wurde — geschaffene Organisation in die Wege geleitet.

Die Staats- und Kronforsten in Preußen haben durch Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. September 1915 das Sammeln, Trocknen und Darren der Bucheln selbst übernommen und sich verpflichtet, die **gesamte** Ernte dem Kriegsausschuß zu den auf der am 6. September 1915 dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgehabten Sitzung festgesetzten und in der Presse bereits veröffentlichten Preisen zu liefern. An die Landwirtschaftsministerien sind wir mit dem gleichen Ersuchen herangetreten.

Wir sprechen hiermit die ergebene Bitte aus, unserm mit dem Einkauf dieser Ernte in dortigem Kreise betrautem Kommissionär: **M. Gottschalk Levy, Nachf. Belgard** jegliche Unterstützung, sei es durch Sammelaufrufe an die Jugend, wofür das Preußische Kultusministerium auf genannter Sitzung vom 6. September 1915 das weiteste Entgegenkommen zugesagt hat, sei es durch Bekanntmachung in den Kreisblättern oder in anderer Richtung zu gewähren. Die Unterstützung durch die Behörden wird unseren Kommissionären ihr um so schwierigeres Amt, als es sich hier fast ausnahmslos für alle um ein Neuland handelt, wesentlich erleichtert und das erstrebte Ziel, ein möglichst vollständiges Erfassen dieser für die Volksernährung in jetziger Zeit doppelt wertvollen Oelfrüchte, auch wirklich erreichen lassen.

Berlin W. 8, den 7. Oktober 1915.

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette.
G. m. b. H.

Die Ortsbehörden ersuche ich vorstehendes Schreiben in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 13. Oktober 1915.
Der Landrat.

Vom Kriegsministerium ist mitgeteilt, daß dort nach wie vor eine Fülle von Gesuchen in Familienunterstützungsangelegenheiten und ähnlichen Sachen z. B. Miets- und Wochenbeihilfen-Gesuche und Beschwerden eingehen, die umso unerfreulicher seien, als die zu bewältigende Arbeitslast in gar keinem Verhältnis zu dem dadurch geschaffenen Nutzen stehe.

Selbst das zumeist beobachtete Verfahren, derartige Gesuche unter Hinweis auf den richtigen Weg durch die Magistrate und die Gemeindevorstände an die Absender zurückgeben zu lassen, habe zu einem nennenswerten Erfolg nicht geführt.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuchen wir, die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber aufzuklären, daß Anträge auf Gewährung von Kriegsfamilienunterstützung bei den **Ortsbehörden** anzubringen sind und das es sich zur Beschleunigung des Verfahrens empfiehlt, auch die Anträge auf Mietsbeihilfen bei den Ortsbehörden anzubringen.

Anträge auf Gewährung der Kriegswochenhilfe sind zu stellen:

a) bei der Krankenkasse, welcher die Wöchnerin selbst oder deren Ehemann angehört bezw. zuletzt angehört hat,
b) bei der Krankenkasse, wenn der Ehemann der Wöchnerin zuletzt auf Grund der §§ 418, 435 RVO. von der Versicherung befreit war und die Wöchnerin selbst keiner Krankenkasse angehört und zwar bei derjenigen Kasse, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen,
c) bei der Landkrankenkasse, wenn sowohl der Ehemann der Wöchnerin als auch diese selbst zuletzt von der Versicherung auf Grund der §§ 418, 435 RVO. von der Versicherung befreit war,
d) bei dem Arbeitgeber der Wöchnerin, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist,
e) bei dem Kreisausschuß in allen anderen Fällen und zwar durch Vermittelung der Ortsbehörden.

Belgard, den 13. Oktober 1915.
Der Kreisausschuß.

Kriegsfamilienunterstützung.

In Ergänzung der Ziffer 1 des Runderlasses vom 28. April d. Js. (V. 4528) und vom 6. Juni d. Js. (V. 4897), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften hat der Herr Minister des Innern unterm 13. September d. Js. bestimmt, daß fortan auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven

Mannschaften zu unterstützen sind, die in Friedenszeiten als deren einzige Ernährer gemäß § 83 der Wehrordnung aus dem aktiven Dienst hätten entlassen werden können.

Diese Voraussetzung für die Unterstützungsbewilligung muß jedesmal von dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission anerkannt sein.

Da die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern oder Großeltern in diesen Fällen erst nach dem Diensteintritt des Sohnes oder Enkels (z. B. durch den Tod des Vaters) eingetreten ist, so wird die Gewährung der Familienunterstützung nicht davon abhängig zu machen sein, daß der Dienende seine Angehörigen früher tatsächlich unterstützt hat.

Belgard, den 15. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Die noch mit Erledigung der Verfügung vom 20. Februar 1913 (Kreisblatt Nr. 17 für 1913) betr. Berichterstattung über die ausgestellten Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung rückständigen Amtsvorsteher werden an schleunige Erledigung dieser Sache erinnert.

Diejenigen Berichte, die mir nicht **bis zum 27. d. Mts.** zugehen, können nicht berücksichtigt werden.

Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß es sich hier um die **Versicherungskarten für Angestellten-Versicherung** und nicht um die **Quittungskarten der Invalidenversicherung handelt.**

Belgard, den 15. Oktober 1915.

Der Landrat.

Hebammenbezirk Buchhorst.

Für die verstorbene Bezirkshebamme Frau Groth in Belgard ist die Bezirkshebamme Frau Drescher in Belgard für den Hebammen-Bezirk Buchhorst vom 1. Oktober d. Js. ab bestellt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher in Redlin, Rostin, Altlülsitz, Neulülsitz, Buchhorst, Gr. Pankuin, Kl. Pankuin und Kösternitz ersuchen wir, dies in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 15. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Zu Amtsvorstehern sind ernannt worden, im Amtsbezirk Standemin der Rittergutsbesitzer Schmieden zu Latzig, und im Amtsbezirk Buslar der Landesökonomierat Bruns zu Polzin.

Belgard, den 16. Oktober 1915.

Der Landrat.

Von seiner Arbeitsstelle zu Damen ist gestern abend der nachgenannte russische Kriegsgefangene entlaufen.

Andreas Adrawav, 32 Jahre alt, 1,75 Meter groß, grauen russischen Militärmantel, blaue belgische Militärhose, blonden Schnurrbart, graue russische Mütze, spricht russisch und trägt Holzschuhe.

Ich ersuche nach dem Flüchtling nachzuforschen und denselben im Ermittelungsfalle an das nächste Garnisonkommando abzuliefern.

Belgard, den 16. Oktober 1915.

Der Landrat.

Verkehrsübergabe von Chausseestrecken.

Die Chaussee von Grüssow über Zarnefanz nach Boissin mit den Anschlüssen nach Naffin und Latzig und die Dorfstraße Zarnefanz in der Richtung auf Ballenberg sind fertig gestellt und werden hiermit dem öffentlichen Verkehr mit leichtem Fuhrwerk bis zu 20 Zentner freigegeben.

Belgard, den 12. Oktober 1915

Der Landrat.

Kleie.

Die Futtermittel-Verteilungsstelle des Kreises, das Kornhaus in Belgard, hat 300 Zentner

rumänische Kleie

vorrätig, die in Mengen bis 5 Zentnern zum Preise von 18 Mark pro Zentner an Viehhalter des Kreises frei abgegeben werden können. Die Bestellungen sind an das Kornhaus hier (Fernsprecher Nr. 61 oder 32) zu richten.

Belgard, den 18. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Es sind Anstalten getroffen, die Abwanderung russisch-polnischer Arbeiter aus den besetzten Gebieten Russisch-Polens in die deutsche Kriegsindustrie nach Möglichkeit zu steigern. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, da dieselben von jeder Einstellung eines ausländischen Arbeiters in ihrem Bezirk in Kenntnis gesetzt werden, jeden Zu- und Abgang unter Nennung der Arbeitsstätte mir sofort anzuzeigen.

Belgard, den 19. Oktober 1915.

Der Landrat.

Metallmeldung.

Die nach der Verordnung vom 31. Juli 1915 beschlagnahmten Metall-Gegenstände, welche bis zum 16. Oktober nicht abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Vordruck in der Zeit vom 17. Oktober bis 16. November 1915 unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen zu melden. Zu diesem Zwecke werden während der angegebenen Zeit sämtlichen Haushaltungen Meldevordrucke zugestellt und abgeholt werden.

Belgard, den 16. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Gemäß § 9 der allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor- pp. Ländereien zum Verhandlungskommissar ernannt, beraume ich

auf Dienstag, den 26. d. Mts. nachmittags 7 Uhr

im Gasthofe des Herrn Peglow zu Pumlow einen Termin an, in welchem die Beteiligten aus der Gemarkung Pumlow über die Gründung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft unter dem Namen Belgard-Darkower Bodenverbesserungsgenossenschaft und die Genossenschaftssatzung gehört und etwaige Einwendungen erörtert werden sollen.

Der Satzungsentwurf und der Plan, der

1. die Bezeichnung der Grenzen des Genossenschaftsgebietes,
2. die erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen,
3. einen Kostenüberschlag des Unternehmens

enthält, liegt bis zum 25. d. Mts. einschließlich im Kreishause zu Belgard, Zimmer Nr. 14, während der Vormittagsdienststunden offen.

Kriegsteilnehmer können im Verfahren (auch im Verhandlungstermin) durch diejenigen vertreten werden, welche nach Auskunft des Gemeindevorstehers deren Geschäfte wahrnehmen.

Belgard, den 19. Oktober 1915.

Der Kommissar.

Lehmann, Regierungsassessor.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Ochsen des Vorwerks Birkhof bei Grüssow **erloschen**, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Vorwerk verhängte Sperre auf.

Belgard, den 19. Oktober 1915.

Der Landrat.

Die zum Geburtstage Ihrer Majestät der Kaiserin bestimmten Gaben bitten wir uns in den Tagen vom 20. bis 22. d. Mts. vormittags 10—12½ resp. nachmittags 3—5 Uhr zugehen zu lassen. Sammelstelle Zimmer Nr. 6 auf dem Landratsamt.

Belgard, den 19. Oktober 1915.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenverein.

E. von Kleist.

Sichere Kapitalsanlage.

Der Kreis Schivelbein hat beschlossen, die Mittel zur Erfüllung der dem Kreise aus Anlaß des Krieges obliegenden Verpflichtungen durch **Darlehne** aufzunehmen, die in das Kreisschuldbuch eingetragen werden. Es werden auf volle hundert Mark abgerundete Beträge entgegengenommen. **Verzinsung 5 Prozent.** Kündigungsfrist für den Kreis drei, für den Gläubiger sechs Monate. Zinszahlung von dem auf die Einzahlung folgenden Werktage ab halbjährlich zum 1. Mai und 1. November.

Die Kapitalanlage ist unbedingt sicher. Strengste **Verschwiegenheit** wird gewährleistet.

Nähere Auskunft wird durch die Kreisschuldbuchverwaltung (Kreis-Kommunalkasse) in Schivelbein erteilt. Dort werden auch die Zeichnungsformulare kostenlos abgegeben.

Wir fordern hierdurch zur Zeichnung und Einzahlung auf diese Kriegsanleihe auf.

Alle Zahlungen sind an die Kreis-Kommunalkasse hier zu richten.

Schivelbein, den 30. September 1915.

Der Kreisausschuß.

(gez.) **Graf Bodissin.**

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Sonderausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Belgard, den 20. Oktober 1915.

Amtliche Bekanntmachung.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

1) Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2) Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden.
3) Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
4) Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
5) Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
6) Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
7) Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
8) Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (R.-Gesetzbl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote im § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe
In Vertretung: Geppert.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 20. Oktober 1915.